Satzung

TV/DJK Hammelburg e.V.



Fassung vom 25.07.2024 In Kraft getreten am 25.08.24 Alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter und Funktionen können sowohl durch männliche, weibliche und diverse Mitglieder wahrgenommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Satzungstext die männliche Sprachform verwendet.

A ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen:

TV/DJK Hammelburg e.V.

- (2) Er ist Rechtsnachfolger der Vereine: TV Jahn 1892 Hammelburg und DJK 1928 Hammelburg und hat seinen Sitz in Hammelburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) mit seinen angeschlossenen Fachverbänden und des DJK- Diözesanverbandes Würzburg, des katholischen Sportverbandes der Diözese Würzburg.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.

§ 3 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

- (4) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Wettkampf- und Kursbetriebes
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.
 - c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er setzt sich für Integration und Inklusion, einschließlich der Prävention sexualisierter Gewalt ein.

B VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung vorläufig erworben.
- (3) Der Beitritt erfolgt mindestens für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Die Beitrittserklärung von Minderjährigen muss von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.
- (5) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle schriftlich widerspricht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt (Kündigung)
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 6).

- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 1. Dezember (Zugang) schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinerlei Ansprüche. Die vor dem Austritt entstandenen und fällig gewordenen Ansprüche und Pflichten bleiben weiterhin bestehen.

§ 6 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft oder unsportlich verhält.
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung, gegen Ordnungen, gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter oder Übungsleiter verstößt.
 - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
 - e) wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Mahnung entrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör).
- (3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Die Entscheidung mit Begründung ist mittels Einwurf -Einschreibens oder per Boten zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (5) Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Delegiertenversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Delegiertenversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

C RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 7 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein jährlicher monetärer Vereinsbeitrag zu entrichten. Bei Neueintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Über die Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Beitrags befreit.
- (3) Unabhängig vom Vereinsbeitrag (Absatz 1) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung und unter Zustimmung des Vorstandes einen gesonderten Abteilungsbeitrag erheben.
- (4) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (5) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Finanzordnung.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (3) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichungen für Wahlen zur Vereinsjugendleitung werden in der Jugendordnung festgelegt, dabei wird die Bestellung eines gewählten Minderjährigen erst mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam.
- (4) Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

D ABTEILUNGEN DES VEREINS

§ 9 Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere Abteilungen durch die Aktivitäten einer Abteilung eingeschränkt werden.
- (3) Der Sportbetrieb des Vereins wird von den Abteilungen durchgeführt.
- (4) Die Abteilungen sind im Innenverhältnis und im Außenverhältnis (Veranstaltungen, usw.) für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen, gesetzlichen Auflagen und Vorschriften verantwortlich.

§ 10 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.
- (3) Die Abteilungen werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den jeweiligen Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB und damit Vertretungsbefugnis für alle in der Abteilung gewöhnlich anfallenden Geschäfte hat, sofern diese den Geschäftswert von 2.500 Euro pro Einzelfall nicht übersteigen. Für den Abschluss darüber hinaus gehender Rechtsgeschäfte muss der Abteilungsleiter vorher die Zustimmung des Vorstandes einholen.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Das Abteilungsguthaben können die Abteilungen in Absprache mit dem Vorstand verwalten. Es dürfen keine vertraglichen Verpflichtungen und Ausgaben über das Abteilungsguthaben hinaus eingegangen bzw. getätigt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 11 Organisati@n der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind, wenn sie sich eine Abteilungsordnung geben, an die durch die Delegiertenversammlung beschlossene Rahmenabteilungsordnung gebunden. Die Abteilungsordnungen sind in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
- (2) Jede Abteilung führt mindestens einmal in drei Jahren eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren die Abteilungsleitung und benennt die Delegierten für die Delegiertenversammlung.
- (4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben. Dabei sind sämtliche in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften und die notwendige Sorgfalt zu beachten.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das der Geschäftsstelle binnen vier Wochen auszuhändigen ist.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig.
- (2) Das Nähere regelt die von der Delegiertenversammlung beschlossene Jugendordnung.

E DIE ORGANE DES VEREINS

§ 13 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vereinsausschuss
- d) der Vorstand
- (2) Die Versammlungen und Sitzungen der Organe finden grundsätzlich in Präsenzform statt; in Ausnahmefällen online. Über die Versammlungsform entscheidet der Vorstand.

§ 14 Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB, der ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden ist. Der Aufwand ist zu belegen. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung.
- (4) Die gewählten, ehrenamtlich tätigen Funktionsträger können durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins und im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen (§3 Nr. 26 a EStG) eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten. Soweit der Vorstand betroffen ist, entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Austritt aus einem der Dachverbände
 - c) Auflösung des Vereins

- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
 - b) wenn dies mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder oder 1/3 der Delegierten schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des TV/DJK Hammelburg e.V. und im Schaukasten des Vereinsheims. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
- (5) Leiter der Mitgliederversammlung ist einer der Vorsitzenden.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag beschließt.

§ 16 Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder des Vereinsausschusses
 - b) die Delegierten der Abteilungen nachfolgender Maßgabe:

bis 99 Mitglieder: 3 Delegierte

je weitere angefangene 50 Mitglieder: 1 weiterer Delegierter, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 Delegierte.

Jede stimmberechtigte Person hat insgesamt nur 1 Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

- (3) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Revisoren
 - d) Entgegennahme der Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr

- e) Festlegung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr
- f) Beschluss der Finanzordnung, der Jugendordnung und der Rahmenabteilungsordnung
- g) Bestätigung des Vorsitzenden der Vereinsjugend
- h) Bestätigung des Sprechers des Ältesten- und Ehrenrates
- i) Wahl des Sportabzeichenreferenten, des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und bis zu 8 weiteren Beisitzern
- j) Wahl von 3 Revisoren
- (4) Die Delegierten sind in den Abteilungsversammlungen zu benennen und von den Abteilungsleitungen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind unter Angabe der Gründe und der Zwecke einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes
 - b) auf Beschluss des Vereinsausschusses mit der Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder
 - c) auf schriftlichen Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (6) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine 2/3 -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Leiter der Delegiertenversammlung ist einer der Vorsitzenden.
- (10) Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (11) Alle Vereinsmitglieder können an der Delegiertenversammlung als Zuhörer teilnehmen
- (12) Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung auf Antrag beschließt.

§ 17 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
 - c) den Beisitzern nach §19, Abs. 1
 - d) dem Sprecher des Ältesten- und Ehrenrates
 - e) 3 Revisoren
- (2) Die Geistlichen Beiräte sind kooptierte Mitglieder im Vereinsausschuss.
- (3) Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Vereinsausschuss insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - b) Genehmigung der Vereinsordnungen mit Ausnahme derjenigen, die der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
 - c) Vertretung der Interessen der Abteilungen
 - d) Zulassung und Auflösung von Abteilungen
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern u. Ehrenvorsitzende
- (4) Der Vereinsausschuss tritt auf Beschluss des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Sitzung des Vereinsausschusses findet statt, wenn dies von 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zwecks beantragt wird.
- (5) Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Im Übrigen findet § 16, Abs. 6, Satz 3 und 4 Anwendung.
- (6) Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Der V2rstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 4 gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Sportwart
 - d) der Vorsitzende der Vereinsjugend
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit nehmen bei Bedarf an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die den Vorstand gemäß § 26 BGB bildenden vier Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, wobei immer zwei vertreten müssen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzugewählt werden.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung und Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden.
- (9) Der Vorstand ist für die Personaleinstellung zuständig.
- (10) Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
- (11) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsausschusses Mitglieder des Vereins, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (12) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandung erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 19 Beisitzer

- (1) Beisitzer sind
 - (a) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - (b) der Sportabzeichenreferent
 - (c) bis zu 8 weitere Mitglieder
- (2) Den weiteren Beisitzern können vom Vorstand eigene Tätigkeitsbereiche zugeordnet werden.

§ 20 Leiter der Geschäftsstelle

- (1) Der Leiter der Geschäftsstelle untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsstelle und der Verwaltung des Vereins wahr, soweit sie nicht den ehrenamtlichen Organen zugewiesen sind. Er nimmt bei Bedarf an den Sitzungen des Vorstandes teil. Des Weiteren nimmt er am Vereinsausschuss, an der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Leiter der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand angestellt. Die Einzelheiten werden im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
- (4) Der Leiter der Geschäftsstelle ist besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB.
- (5) Im Rahmen seiner Aufgaben vertritt der Leiter der Geschäftsstelle den Verein nach innen und außen. Die Vertretungsmacht des Leiters der Geschäftsstelle ist auf einen Geschäftswert von 2.500 Euro je Einzelfall beschränkt. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes. Ausgenommen hiervon sind laufende Angelegenheiten auf Weisung des Vorstandes.
- (6) Der Leiter der Geschäftsstelle ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt ebenfalls ausschließlich beim Vorstand.

§ 21 Revis2ren

(1) Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten drei Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Abteilungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Revisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand unverzüglich und jährlich in der Delegiertenversammlung zu berichten.

- (2) Scheidet ein Revisor während laufender Amtszeit aus, so wird die Revision bis zum Ende der Wahlperiode bzw. Nachwahl eines Revisors von den noch im Amt befindlichen Revisoren durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Revision wird von den Revisoren jährlich festgelegt.

22 Ältesten- und Ehrenrat

- (1) Der Ältesten- und Ehrenrat setzt sich aus den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern zusammen. Sie wählen ihren Sprecher für drei Jahre, zeitlich analog zu §18 Abs. 4, der von der Delegiertenversammlung bestätigt werden muss.
- (2) An den Sitzungen des Vereinsausschusses nimmt der Sprecher oder ein von ihm benanntes Mitglied des Ältesten- und Ehrenrates teil.

F SONSTIGE BESTIMMUNGEN, SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 23 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für mit einfacher Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein Schadensersatz zu leisten. Die Regelung des §31 b BGB bleibt davon unberührt

§ 24 Vereins2rdnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Vereinsordnungen werden durch den Vereinsausschuss beschlossen, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können beschlossen werden:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Abteilungsordnung/Rahmenabteilungsordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Finanzordnung
 - e) Ehrenordnung
 - f) Datenschutzordnung

Diese Aufstellung ist nicht abschließend.

§ 25 Austritt des Vereins aus einem der Dachverbände

- (1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In der Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Dachverband zu übersenden.
- (5) Der Austrittsbeschluss ist dem Dachverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hammelburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 27 Datenschutz

Die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes sind in der Datenschutzordnung des TV/DJK Hammelburg geregelt.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 25.07.2024 durch die Mitgliederversammlung geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Hammelburg, 25.07.2024

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 25.08.2024

TV/DJK Hammelburg e.V. Am Sportzentrum 10a 97762 Hammelburg

www.tvdjk-hammelburg.de tvdjk@online.de